

Coronavirus: Die wichtigsten Fragen und Antworten

Stand 24.03.2020 - 17:00 Uhr

Die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus ist gegenwärtig das bestimmende Thema in Medien und Öffentlichkeit. Nachfolgend möchten wir viele wichtige Fragen rund um dieses komplexe Thema beantworten.

Beachten Sie unbedingt die über die Medien sowie die offiziellen Stellen ausgegebenen Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln, um eine Verbreitung des Virus zu verhindern bzw. mindestens zu verlangsamen. Reduzieren Sie Ihre sozialen Kontakt auf ein Minimum und erledigen Sie ausschließlich die notwendigsten Wege! Nur so können wir die Risikogruppen (alte und kranke Menschen) schützen und unsere Krankenhäuser entlasten.

Die wesentlichen Fragen und Antworten rund um das Corona-Virus hält auch das [Robert Koch Institut](#) bereit. Die wichtigsten Fragen zur persönlichen Hygiene (auch mehrsprachig) finden Sie unter www.infektionsschutz.de - infektionsschutz.de. Auch das Land Niedersachsen stellt unter [Aktuelle Informationen zum Coronavirus | Portal Niedersachsen](#).

Die Aktuellen Risikogebiete sowie Reisewarnungen finden Sie [hier](#).

Individuell für den Landkreis Goslar getroffene Maßnahmen, weiterführende Links sowie Downloads finden Sie auf der Webseite des [Landkreises Goslar](#).

Welche unterschiedlichen Symptome eine Erkältungskrankheit, eine Grippe sowie Covid – 19 aufweisen finden Sie unter [Coronavirus, Grippe oder Erkältung: Wie erkenne ich den Unterschied? | Wissen & Umwelt | DW | 01.02.2020](#).

1. **Wie sollte ich mich verhalten, wenn ich oder Familienangehörige Symptome zeigen?**

Sollten Sie oder ein Familienmitglied für die Viruserkrankung typische Symptome entwickeln, so ist telefonisch mit dem Hausarzt oder der zentralen Rufnummer 116117 Kontakt aufzunehmen. Es wird dann entschieden, ob eine Diagnostik auf Coronaviren durchgeführt werden muss. **Es kann sein, dass die angegeben Telefonnummern wegen des hohen Anfrageaufkommens nur schwer erreichbar sein könnten.** Bitte bleiben Sie geduldig. Bitte beachten Sie, dass die Notrufnummer **112 für Bürger mit lebensbedrohliche Erkrankungen oder Verletzungen** geschaltet ist und besetzen Sie diese nicht mit unnötigen Anrufen.

Grundsätzlich sollten Personen mit Infekten, wie z. B. der Grippe, auch zu Familienmitgliedern möglichst viel Distanz einhalten, um die anderen vor einer Ansteckung zu schützen. Häufig werden die Infektionen in Familien aber bereits übertragen, bevor überhaupt eine Symptomatik auftritt. Insofern ist auch bei konsequenter Isolierung nach Infektbeginn nicht ausgeschlossen, dass weitere Familienmitglieder erkranken. Sollte ein gesonderter Raum zum Übernachten zur Verfügung stehen, so kann dieser genutzt werden.

2. Wie kann ich mich und meine Kinder schützen?

Leiten Sie Ihre Kinder zum hygienischen Husten und Niesen sowie vor allem zum häufigen Händewaschen mit Wasser und Seife an. Verzichten Sie in der Grippezeit auf das Händeschütteln. Lüften Sie regelmäßig. Entsorgen Sie Taschentücher nach einmaligem Gebrauch umgehend in den Mülleimer. Verhalten Sie sich auch zu ihrem eigenen Schutz ebenso und seien Sie so Vorbild für Ihre Kinder! Spielerische Erklärungen für Kinder sowie ein [Video](#) erhalten Sie unter einer Webseite der [BZgA](#)

3. Wir sind vor wenigen Tagen aus einem Risikogebiet zurückgekehrt und haben Angst, dass wir uns infiziert haben könnten und die Infektion gegebenenfalls weitertragen. Was sollen wir tun?

Für Personen, die direkt in einem der vom Robert Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiet waren oder Kontakt zu einem bestätigten Fall hatten gilt: bleiben Sie **unbedingt** zu Hause. Achten Sie auf Krankheitssymptome (Fieber, Husten, Atemnot) und melden Sie sich telefonisch bei Ihrem Hausarzt oder beim Notdienst der kassenärztlichen Vereinigung unter 116117, wenn Sie Symptome entwickeln. Sie werden dann über das weitere Vorgehen beraten. Es kann sein, dass die angegebenen Telefonnummern wegen des hohen Anfrageaufkommens nur schwer erreichbar sein könnten. Da sowohl die personellen Kapazitäten des medizinischen Fachpersonals als auch der Labore beschränkt sind, werden keine präventiven Tests vorgenommen.

Für Personen, die nicht direkt in einem Risikogebiet waren, gelten keine speziellen Einschränkungen. Sollten Sie sich zumindest in der Nähe eines Risikogebietes aufgehalten haben, wäre allerdings ebenfalls für 14 Tage eine Reduktion der gesellschaftlichen Kontakte auf das unbedingt Notwendige empfehlenswert.

4. Wer betreut mich medizinisch in der häuslichen Quarantäne?

Für die Versorgung ambulanter Patienten sind weiterhin die niedergelassenen Ärzte bzw. die Ärzte des kassenärztlichen Notdienstes zuständig.

Die Ärzte vom Gesundheitsamt sind nicht für die medizinische Versorgung zuständig, d. h. sie werden weder Medikamente verordnen oder Krankschreibungen ausstellen. Auch werden keine Untersuchungen auf andere Erkrankungen durchgeführt.

5. Gibt es Medikamente, die ich prophylaktisch einnehmen kann?

Nein, es gibt keine Medikamente, die vorsorglich genommen werden können.

6. Gibt es einen Impfstoff?

Nein, zum jetzigen Zeitpunkt steht kein Impfstoff zur Verfügung. Weltweit forschen Wissenschaftler an der Entwicklung eines Impfstoffes. Es ist davon auszugehen, dass es noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird bis ein marktreifer Impfstoff zur Verfügung stehen wird.

7. Müssen Schwangere besondere Vorsichtsmaßnahmen beachten?

Nach dem bisherigen Kenntnisstand besteht für Schwangere und das ungeborene Kind kein erhöhtes Risiko für eine schwer verlaufende Erkrankung. Hygienemaßnahmen sollten von der Schwangeren wie von allen Bürgern beachtet werden.

8. Meine Angehörigen leben in einem Alten- oder Pflegeheim bzw. liegen im Krankenhaus. Muss ich etwas Besonderes beachten?

Für Alten- und Pflegeeinrichtungen gilt seit dem 13.03.2020 ein allgemeines [Betretensverbot](#). Darüber hinaus wurden mit [Verfügung vom 17.03.2020](#) weitere Einschränkungen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen erlassen.

Halten Sie sich zum Schutz Ihrer Angehörigen unbedingt an die dortigen Verbote!

Eine Lockerung des Besuchsverbot ist derzeit **nur in absoluten Ausnahmefällen** (z.B. Sterbebegleitung, werdende Väter) möglich. Hierzu müssen Fragen zu Krankheitssymptomen, Kontaktpersonen und vorherigen Aufenthalten in [Risikogebieten](#) beantwortet werden. Wenn Risiken festgestellt werden, ist keine Lockerung möglich! Bei Lockerung sind selbstverständlich alle bekannten Hygienevorschriften einzuhalten und möglichst Kontakt zum Pflegepersonal zu vermeiden.

Rückkehrende Bewohner, die bei Angehörigen oder Verwandten waren, sollen nach Gesundheitsbeschwerden, Kontakten während des Besuchs sowie deren Gesundheitszustand befragt werden. In Zweifelsfällen sollten die Betroffenen in der Einrichtung isoliert werden.

Bei Aufnahme von neuen Heimbewohnern sind diese nach ihrem Gesundheitszustand zu befragen. Bei Aufnahme soll zunächst keine Teilnahme an Gemeinschaftsaktivitäten erfolgen.

Beim Einsatz von ambulanten Pflegediensten in der Einrichtung: Die Pflegedienste sind über entsprechende Hygieneempfehlungen (Händewaschen, Desinfektion, tragen von Einmalhandschuhen) zu informieren; auf deren Einhaltung ist unbedingt zu achten.

Bewohner sollten Einrichtungen möglichst nicht verlassen. Im Extremfall kann aber niemand mit Gewalt gehindert werden, zu gehen. Ob es hierzu ggf. entsprechende Maßnahmen aus Infektionsschutzgründen gibt, kann aktuell nicht abschließend beantwortet werden. Diese werden dann aber natürlich kommuniziert.

Das Besuchsverbot gilt generell auch für den Medizinischen Dienst der Krankenkassen sowie die Heimaufsicht für Begutachtungen oder Anlassüberprüfungen; besondere Einzelfälle wären aber abzuwägen.

Das Einrichten einer eigenen Kinderbetreuung in Räumen von (teilstationären) Pflegeeinrichtungen ist nicht zulässig. Kinder zeigen häufig keine oder asymptomatische Krankheitssymptome, können aber Virusträger sein. Es spricht aber nichts gegen eine selbstorganisierte Kinderbetreuung in anderen Räumlichkeiten außerhalb der Pflegeeinrichtung für einen Zeitraum von unter 3 Monaten (ist nicht erlaubnispflichtig).

9. Wie sieht die aktuelle Lage hinsichtlich Schulen und Kindertagesstätten aus?

Der Landkreis Goslar hat mit Wirkung vom 16.03.2020 den Unterrichtsbetrieb für alle Schulen sowie den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten sowie von erlaubnispflichtigen Kindertagespflegen (jede Tagespflegestelle, die ein Kind länger als 3 Monate und mehr als 15 Wochenstunden betreut) bis zum 18.04.2020 bzw. für den aktuellen Abiturjahrgang bis zum 14.04.2020 untersagt. Die Verfügung kann unter www.landkreis-goslar.de eingesehen werden.

Notbetreuungen werden für folgende Personengruppen angeboten:

Eltern und Erziehungsberechtigte, die beruflich in der Gesundheitsversorgung, der Pflege, im Rettungsdienst, der Polizei und Feuerwehr tätig sind. Darüber hinaus können gesondert zu begründende Härtefälle berücksichtigt werden. Die Entscheidung über Härtefallregelungen obliegt dem Leitungspersonal der Einrichtungen.

Darüber hinaus werden Schulfahrten, Ausflüge und ähnliche Veranstaltungen von Schulen bis zum 31.07.2020 (dem Schuljahresende) untersagt.

Hinweise zum Thema finden Sie auch auf der Webseite des [Niedersächsischen Kultusministeriums](#).

10. Wenn ich als Arbeitnehmer (als Angehöriger) zu Hause bleibe, bekomme ich dann weiterhin mein Geld?

Als Arbeitnehmer dürfen Sie nicht ohne Information des Arbeitgebers zu Hause bleiben. Sind Sie erkrankt und entsprechend krankgeschrieben, erhalten Sie Ihr Geld weiterhin von Ihrem Arbeitgeber. Auch wenn vom Gesundheitsamt Quarantänemaßnahmen für Sie angeordnet werden, erhalten Sie für die Dauer der angeordneten Quarantänemaßnahmen weiterhin Ihr Geld vom Arbeitgeber. Der Arbeitgeber kann ggf. das Geld vom Land zurückfordern. Wenn Sie nur aus Angst vor einer möglichen Ansteckung zu Hause bleiben, verletzen Sie Ihre Pflichten als Arbeitnehmer und können ggf. von Ihrem Arbeitgeber gekündigt werden.

Informationen für [Arbeitnehmer](#) und [Arbeitgeber](#) zum Kurzarbeitergeld finden Sie auf der Webseite der Agentur für Arbeit.

11. Werden im Landkreis Goslar gegebenenfalls auch Ortschaften gesperrt?

Die Sperrung von Straßen oder Ortschaften ist nicht geplant. Sollte es zu Coronafällen kommen, werden die Kontaktpersonen der Erkrankten ermittelt. Bisher ist kein Szenarium denkbar, bei dem der Landkreis Goslar ganz oder teilweise abgeriegelt werden könnte.

12. Wird eine Vorratshaltung empfohlen?

Eine Vorratshaltung wird nicht grundsätzlich empfohlen, da die **Grundversorgung gewährleistet** ist. Für allein Lebende, Alleinerziehende oder Menschen, die alleine für Pflegebedürftige verantwortlich sind, kann eine Vorratshaltung empfehlenswert sein, falls sie krankheitsbedingt nicht dazu in der Lage sein sollten, einkaufen zu gehen. Eine übermäßige Bevorratung mit Gegenständen des täglichen Lebensbedarfes ist nicht erforderlich und unsolidarisch gegenüber anderen.

Informationen hierzu finden Sie auf der Seite des [Bundesamtes für Bevölkerungsschutz](#).

13. Welche Einschränkungen gibt es im Privatleben.

Der Landkreis Goslar hat mit Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 ab diesem Tag und bis einschließlich Samstag, 18. April 2020 die Durchführung sämtlicher **öffentlicher** Veranstaltungen im Kreisgebiet untersagt. Den Text dieser Verfügung finden Sie [hier](#).

Mit Allgemeinverfügung des Landes Niedersachsen vom 23.03.2020 wurden zuletzt weitere Beschränkungen von sozialen Kontakten erlassen, die den Kontakt zu anderen Menschen auf ein absolut notwendiges Maß reduzieren. Wer sich in der Öffentlichkeit bewegt, muss einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Menschen – wo immer möglich – einhalten.

Einzelpersonen ist ein Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet. Grundsätzlich sind Zusammenkünfte auf höchstens 2 Personen zu begrenzen. Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben, dürfen in dieser Personenstärke (Bsp. 2 Eheleute mit 3 Kindern = 5) auch gemeinsam in die Öffentlichkeit, allerdings sollten diese zu weiteren Personen keinen Kontakt aufnehmen, da jegliche Ausbreitungsmöglichkeit der Viren verhindert werden soll. Den Text dieser Allgemeinverfügung finden Sie [hier](#).

Die Begleitung Sterbender sowie die Teilnahme an Beerdigungen ist auf den engsten Familienkreis zu beschränken.

Zwingend erforderliche Umzüge sind zur Abwendung von Obdachlosigkeit möglich, allerdings sollte auch hier – wo immer möglich – die Abstandsregelung von 1,5 m Beachtung finden, möglichst wenige Personen einbezogen und unnötige Ansammlungen von Personen bei der Durchführung vermieden werden.

In **Zweifelsfragen**, ob Veranstaltungen, soziale Kontakte etc. vom Verbot betroffen sind, kann eine Mail an veranstaltungen@landkreis-goslar.de geschrieben werden. Neben einer kurzen, möglichst konkreten Beschreibung ist in der Mail stets ein Ansprechpartner inklusive Kontaktdaten anzugeben. Es ist davon auszugehen, dass die Anfragen erst im Laufe der nächsten Tage beantwortet werden können.

14. Öffentlicher Personennahverkehr

Der ÖPNV ist wegen des sinkenden Bedarfs sowie der Schulschließungen eingeschränkt. Weitere Informationen zum Linienverkehr findet man unter den jeweiligen Homepages www.stadtbus-goslar.de, www.harzbus-goslar.de sowie www.kvg-bus.de.

Die Linien fahren seit dem 17.03.2020 den Ferienfahrplan.

15. In welchem Rahmen dürfen Restaurants, Speisegaststätten u.vgl. noch öffnen?

Seit der [Allgemeinverfügung](#) vom 20.03.2020 sind gastronomische Betriebe für den Publikumsverkehr zu schließen. Ein Außerhausverkauf und Lieferservice nach telefonischer oder elektronischer Bestellung ist jedoch zulässig. Außerdem sollte eine bargeldlose Bezahlung aus hygienischen Gründen erfolgen. Der Verzehr der gekauften Waren ist innerhalb eines Umkreises von 50 m zur Betriebsstätte untersagt.

Beim Außer-Haus-Verkauf hat das Land durch Allgemeinverfügung vom 23.03.2020 zudem die Verpflichtung verfügt, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden sicherzustellen ist und sich durchschnittlich lediglich 1 Person auf 10 qm tatsächlich vom Kunden betretbaren Verkaufsfläche aufhalten darf. Damit sollen größere Warteaufkommen vermieden werden, um einer möglichen Ausbreitung von Viren entgegenzuwirken.

16. Kann ich meine Neben-/Zweitwohnung noch nutzen?

Der Landkreis Goslar hat mit [Allgemeinverfügung](#) vom 20.03.2020 die Nutzung von Nebenwohnungen untersagt. In den engen Grenzen zwingender beruflicher oder medizinischer Gründe sind Ausnahmen zulässig.

Gleiches gilt auch in ehe-, sorge- und betreuungsrechtlich relevanten Fällen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Damit sollen vor allem touristisch motivierte Aufenthalte reduziert werden, die im stark touristisch geprägten Landkreis Goslar ein erhöhtes Ausbreitungsrisiko insb. für die älteren Einwohner darstellt.

Rückreisen vorhandener Bewohner sollen so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis zum 25.03.2020 vorgenommen werden.

Die Allgemeinverfügung dient dem Zweck, den touristischen Reiseverkehr einzudämmen, Kontakte zu reduzieren und dadurch eine Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund wird zu den Regelungen der Allgemeinverfügung folgendes klargestellt:

- Neuanreisen in Nebenwohnungen sind untersagt.
- Personen, die sich bereits in ihrer Nebenwohnung aufhalten, müssen schnellstmöglich abreisen oder dürfen bei Vorliegen der in der Allgemeinverfügung benannten Gründe für die Laufzeit der Allgemeinverfügung dort verbleiben. Ein Pendeln zwischen Haupt- und Nebenwohnung ist nicht zulässig.
- Immatrikulierte Studenten mit Haupt- oder Nebenwohnung am Studienort dürfen diese zur Fortsetzung des Studiums weiter bewohnen.
- Das Betreten der leerstehenden Nebenwohnungen ist nur zur Vornahme zwingender und nicht aufschiebbarer Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen gestattet. Bloße Renovierungsarbeiten und dergleichen sind aufschiebbar und zählen nicht dazu.

17. Welche Einschränkungen gelten in den noch zulässigerweise geöffneten Einzelhandelsunternehmen und Dienstleistungsbetrieben?

Um das Personal und die Kunden vor einer Erkrankung/Ansteckung zu schützen ist ein jederzeitiger Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Kunden sicherzustellen. Zulässig ist zudem durchschnittlich lediglich 1 Person pro 10 qm tatsächlich vom Kunden betretbaren Verkaufsfläche.

Sollte das Aufkommen und die räumliche Situation diesen Abstand, insb. im Kassensbereich, nicht gewährleisten, ist ggf. eine Einlassbeschränkung durchzusetzen. Daneben sind Hinweisschilder zu „Hustenetiketten“ und zur Vermeidung von Körperkontakten auszuhängen.

Bei Physiotherapeuten ist nach der Allgemeinverfügung des Landes vom 23.03.2020 lediglich die medizinisch dringend erforderliche und unaufschiebbare Behandlung zulässig. Eine bloße Verordnung (Rezept) reicht nicht aus, die Unaufschiebbarkeit der Behandlung muss bescheinigt worden sein.

Bitte beachten Sie:

Die Ausführungen zu den wichtigsten Fragen spiegeln in der sich dynamisch verlaufenden Entwicklung zum Coronavirus den jeweiligen Erkenntnisstand zum Veröffentlichungszeitpunkt wider und unterliegen einem stetigen Anpassungsbedarf.